OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604440/6/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K. L., vertreten durch H./ N. R. GmbH, X, X L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. März 2021, GZ: VStV/921300073580/2021, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung des Erkenntnisses am 2. Juni 2022

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 16 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. März 2021, GZ: VStV/921300073580/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 5. Jänner 2021 um 15:12 Uhr in X G., X, Str.km X, den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) ohne zwingenden Grund so langsam gelenkt, dass der übrige Verkehr behindert worden ist.

2. In der dagegen richtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass eine allfällige kurzzeitige Reduzierung des Tempos niemals eine Verkehrsbehinderung im Sinne des § 20 Abs. 1 letzter Satz StVO herbeiführen kann und sei das Befahren der Bundesstraße mit 80 km/h jedenfalls nicht zu langsam. Des Weiteren werden Einwände gegen die durchgeführte Geschwindigkeitsmessung vorgebracht.

3. Mit Schreiben vom 27. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in dem aus dem digitalen Raum-Information-System des Landes Oberösterreich sowie aus Street View ersichtlichen Streckenverlauf im verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2022. An dieser haben der Bf mit seiner Rechtsvertreterin teilgenommen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der gegenständliche Anzeigenleger in der mündlichen Verhandlung befragt.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses. Seitens der Rechtsvertreterin des Bf wurde gemäß § 29 Abs. 2b VwGVG eine Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 5. Jänner 2021 um 15:12 Uhr in X G., X, Str.km X, den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) ohne zwingenden Grund so langsam, dass der übrige Verkehr behindert worden ist.

Im gegenständlichen Bereich weist die X einen geraden, gut einsehbaren Streckenverlauf auf. Zum Tatzeitpunkt herrschten gute Wetterverhältnisse, die Fahrbahn war trocken und eisfrei. Vor dem Bf befand sich kein Fahrzeug. Er lenkte sein Fahrzeug so langsam, dass sich dahinter bereits eine Kolonne von etwa 15 Fahrzeugen gebildet hatte. Auf Höhe Str.km X wurde eine gemessene Geschwindigkeit von 61 km/h vom Fahrzeug des Bf festgestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den für die Verhandlung beigeschafften Internet-Ausdrucken über den verfahrensgegenständlichen Streckenverlauf sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2022.

Die Ausführungen des Bf, er habe eine Geschwindigkeit von 80 bis 90 km/h eingehalten und allenfalls kurzfristig die Geschwindigkeit aufgrund der von ihm erblickten Polizeistreife gedrosselt, werden als reine Schutzbehauptung gewertet und sind nicht glaubwürdig. Zudem herrschten zum Tatzeitpunkt entgegen den Ausführungen des Bf aufgrund der schlüssigen Schilderung des unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugen beste Fahrbedingungen. Auch die Angaben des Bf, es hätte sich hinter ihm nicht bereits eine Kolonne aus mehreren Fahrzeugen befunden, wurden vom einvernommenen Zeugen glaubwürdig widerlegt. Im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung geschilderten Beobachtungen des Meldungslegers kann auch ausgeschlossen werden, dass der Bf seine Geschwindigkeit nur kurzfristig gedrosselt hat.

Einem geschulten und ausgebildeten Polizisten wie dem Meldungsleger kann zugemutet werden, dass er Verkehrssituationen entsprechend erfassen und beurteilen kann. Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Meldungsleger aufgrund seines Diensteides und seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Zeuge bei seiner Aussage der Wahrheitspflicht unterlag und keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar sind, weshalb er die Verkehrssituation entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten hätte darlegen sollen. Im Hinblick auf die bereits in der Anzeige nachvollziehbar dargelegten und vom Zeugen beobachteten Verkehrssituation geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass der Bf zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug in verkehrsbehindernder Weise ohne zwingenden Grund langsam gelenkt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, dass er den übrigen Verkehr behindert.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ergibt sich, dass der Bf zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort sein Fahrzeug ohne zwingenden Grund so langsam lenkte, dass der übrige Verkehr behindert worden ist.

Der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die an mangelndes Verschulden des Bf am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung darlegen würden. Diese ist ihn daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vom Bf wurde in der Beschwerde kein Vorbringen hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafe erstattet. Diese kann auch nicht als unangemessen angesehen werden, vielmehr entspricht sie dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Durch die vom Bf gewählte Fahrweise besteht aufgrund der damit einhergehenden verkehrsbehinderten Auswirkungen eine erhöhte Gefahrensituation, etwa durch die erforderlichen Überholmanöver der anderen Verkehrsteilnehmer oder durch die Gefahr von Auffahrunfällen bei Staubildung. Hinzu kommt, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist, weshalb die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe als angemessen und erforderlich anzusehen ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens

eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny